



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 24. Juni 2024

**32. Festlegung einer Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde
Wörgl**

**32. Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 2024, mit der eine Kernzone für
Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt wird**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 und 5 sowie 10 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungs-
gesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Wörgl wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für
Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur
innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich
zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Verordnung LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 3/2013, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Anlagen